
Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Rott Bahnhofstraße – Loccumer Land e.V.**". Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Traditionen und der Rottgemeinschaft „Rott Bahnhofstraße – Loccumer Land“ beim Historischen Schützenfest in Stadthagen.

Der Verein setzt sich zum Ziel eine Scharnierfunktion zwischen dem Historischen Schützenfest, dem „Rott Bahnhofstraße – Loccumer Land“ und der Gesellschaft zu bilden. Insbesondere soll der gemeinschaftliche Gedanke des Rottlebens und des Historischen Schützenfestes einer möglichst breiten Öffentlichkeit vermittelt werden.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Maßnahmen und Angebote, welche die Pflege und den Erhalt der Gemeinschaft des „Rott Bahnhofstraße – Loccumer Land“ mit seinen Traditionen beim Historischen Schützenfest verwirklicht.

Diese Förderung kann auch durch gesellige Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet, die jedoch im Vergleich zu den sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen (§ 58 Ziffer 8 Abgabenordnung).

2. Der Verein wird nur im Rahmen der ihm gegeben finanziellen Möglichkeiten tätig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch jede natürliche Person erworben werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken will. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem der Vorstand der Beitrittserklärung zugestimmt hat. Die Zustimmung kann versagt werden.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung erfolgt mit einer dreiviertel Mehrheit des Vorstandes.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde aberkannt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich dem Vorstand die aktuelle Meldeadresse und/oder elektronische Mailadresse zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung (vgl. §6), trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Von einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen einer Woche beim Vorstand schriftlich gemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Vereinsmittel

1. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Aufgrund besonderer Härte kann im Einzelfall der Vorstand einer anderen Zahlweise auf Antrag des Mitglieds zustimmen.
2. Zuwendungen, Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Rechte der Vereinsmitglieder

Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen (vgl. §8). Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt, diese besitzen uneingeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 8

Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Satzung und Ordnungen des Vereins sowie Vereinsbeschlüsse zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. die Einrichtung des Vereins (z.B. Zelt, Bestuhlung, etc.) fürsorglich zu behandeln und allen Anordnungen des Vorstands betreffend der Einrichtung Folge zu leisten;
4. den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Die Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand lädt alljährlich, mindestens zwei Monate vor dem Historischen Schützenfestes in Stadthagen des laufenden Kalenderjahres, zur Jahreshauptversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder, unter Angabe einer Tagesordnung, ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

Jedes Vereinsmitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

2. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind, zu.
3. Die Jahreshauptversammlung bestimmt, unter Berücksichtigung der Vereinssatzung, über folgende Tagespunkte zu berücksichtigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Rechenschaftsbericht des ersten und zweiten Vorsitzenden
 - c) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - d) Bericht der Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden (falls erforderlich)
 - g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (falls erforderlich)
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge im nächsten Geschäftsjahr
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

Anträge, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, können nur mit Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung gelangen.

4. Der erste Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung anzusetzen, wenn der Vorstand oder mindestens dreißig Prozent der Vereinsmitglieder, unter Angabe von Zweck und Gründen, eine solche verlangen. Sie muss innerhalb von drei Wochen stattfinden. Anträge zur Tagesordnung einer solchen außerordentlichen Versammlung sind eine Woche vor Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge die nicht fristgerecht und schriftlich eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.
5. In der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit vor der jeweiligen Wahl. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der Vereinsmitglieder.

Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

6. Über die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die von den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, beschließt die Versammlung einen Vertreter durch einfache Mehrheit. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern des Vereins innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein.

Einwendungen können nur innerhalb zweier Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Zeugwart
- f) Beisitzer (jeweiliger vom Rott „Bahnhofstraße – Loccumer Land“, für das Geschäftsjahr, gewählter Rottmeister)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Hiervon ausgenommen ist der Beisitzer. Dieser wird jährlich vom Rott „Bahnhofstraße – Loccumer Land“, während des Schützenfestes per einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist auch hier unbegrenzt möglich.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Dauer der Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden für den Fall, dass dieser verhindert ist.

3. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe und unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei diesen Aufgaben unbeschadet seiner Rechte nach Abs. 2.).

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und

der Mitgliederversammlung, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist (oder in Kopie für jedes Mitglied vorzulegen) ist.

5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich und hat über die Kassenführung dem Verein Rechnung zu legen und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.
6. Der Zeugwart zeichnet verantwortlich für das vereinseigene Inventar und Einrichtungen. Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen, dass die laufenden Zu- und Abgänge erfasst.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt (Überbrückungsklausel)

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam eine Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist auf der Jahreshauptversammlung (§10 Abs. 3.d) zur Kenntnis zu bringen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 14

Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung kann nur durch eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, weil die Mehrheit nicht erreicht wird, muss eine zweite außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

Hier entscheidet die einfache Mehrheit über den Antrag. Das vorhandene Restvermögen fällt bei Auflösung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes dem "Verein zur Förderung und Erhaltung des Brauchtums des Historischen Schützenfestes in Stadthagen" oder einem gleichgestellten Förderverein zu.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinssatzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stadthagen, den 17.09.2019